

Verbindliche Norm

Ausgabe 1982

1. Diese Norm betrifft
 - 1.1 ortsfeste Antriebe, die unmittelbar mit dem Betrieb zusammenhängen,
z. B. Antriebe für Weichen, Entkupplungseinrichtungen, Signale, Drehscheiben;
 - 1.2 ortsfeste Einrichtungen, die zur weiteren Ausgestaltung der Anlage gehören,
z. B. Beleuchtung, Antriebe für Mühlen.
2. Die elektrischen Teile der ortsfesten Einrichtungen sind so auszuführen, daß sie mit Wechselstrom betrieben werden können. Nach Möglichkeit sollen die Einrichtungen nach 1.1 auch mit Gleichstrom funktionieren.
3. Die Nennspannung am Eingang der ortsfesten Einrichtung beträgt

Spurweiten	mm	6,5	> 6,5 ... < 45	≥ 45
Wechselspannung	Volt	10	14 bis 16	14 bis 18
Gleichspannung	Volt	8	12	14 bis 18